



# Vereinsatzung

(Fassung vom 09.10.2021)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 21. Juli 1992 gegründete Verein führt den Namen „**BORUSSIAFANCLUB KLEVE**“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Kleve.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr-

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Ziele des Vereins sind, dass die Borussiafans aus dem Raum Kleve geschlossen und friedlich auftreten und die Borussia gewaltfrei und bedingungslos unterstützen sollen. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum Gewaltverzicht und zur Fairness im Sport.
- 2.3 Durch Öffentlichkeitsarbeit, der Organisation von Sport und Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie der Betreuung Jugendlicher soll das Verständnis der Fußballfans untereinander verbessert werden.
- 2.4 Der Verein unterhält auch eine Sportmannschaft, um sich aktiv an den Veranstaltungen zu beteiligen.
- 2.5 Weiterer Zweck des Vereins ist die Integration gesellschaftlicher Randgruppen in die Vereinsarbeit.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele im Verein unterstützt.
- 3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Sie ist weder vererb- noch übertragbar. Die Kündigungsfrist ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wirkt zum Quartalsende.
- 3.4 Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festzustellenden Jahresbeitrag, der viertel-, halb- oder jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt per Lastschriftverfahren eingezogen wird
- 3.5 Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, welche diese mit einfacher Mehrheit beschließt
- 3.6 Die anfallenden Gebühren aus zurückgehenden Lastschriften (Rücklastschriften) werden dem Mitglied belastet, falls es nachweislich für die Nichteinzugsmöglichkeit verantwortlich ist. (neue Bankverbindung nicht mitgeteilt, Unterdeckung etc.)
- 3.7 Bei einer mehr als 3 monatiger Zahlungsverzögerung endet die Mitgliedschaft automatisch, wobei das Mitglied vorab schriftlich vom Vorstand über das bevorstehende Ende seiner Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt werden muss.
- 3.8 Darüber hinaus ist der Ausschluss eines Mitglieds möglich, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft den Interessen des Vereins geschadet hat. Dem Mitglied ist vorab die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- 3.9 Beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.10 Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes.

## § 4 Geschäftsbedingungen

- 4.1 Der **BORUSSIAFANCLUB KLEVE** übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach-, Vermögensschäden und mutwillige Beschädigung fremden Eigentums, die sich bei dem vom Verein organisierten Fahrten mit oder ohne Besuch eines Fußballspiels, allg. Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen oder Sportveranstaltungen ergeben. Diese Schäden sind durch den Verursacher alleinschuldnerisch zu tragen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1. Das beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30.6. statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einladung, jedoch spätestens zu Beginn der Versammlung, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: Jahresberichte des Vorstandes, Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- 6.2. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 7.1. werden für 2 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Für den Fall, dass sich alle Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 7.1. zur Wiederwahl stellen, ist eine Blockwahl auf Antrag des Versammlungsleiters möglich, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist nur ein Mal zulässig. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und von der Prüfung auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung sind dem/der Vorsitzenden unmittelbar mitzuteilen.
- 6.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Vergnügungsausschusses oder auf Verlangen von ¼ der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt unter der Bekanntgabe durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- Vorsitzende/r
  - Stellv. Vorsitzende/r
  - Geschäftsführer/in
  - Kassenwart/in
  - 5 Beisitzer/innen als Orga-Team für Homepage, Busfahrten, Getränkeverkauf und sonstige Aufgaben
- 7.2. Die Tätigkeiten in der Vorstandsarbeit sind rein ehrenamtlich und werden in keiner Weise vom Verein entlohnt.
- 7.3. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist die ungekündigte Mitgliedschaft im Verein von zwei Jahren.
- 7.4. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei daran teilnehmen müssen der/die Vorsitzende/r oder der/die stellv. Vorsitzende/r

## **§ 8 Beschlussfassung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.

## **§ 9 Auflösung**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug aller Kosten einer karitativen Einrichtung zu.